

Schöne Aussichten: Eine gute Verzinsung und neue Angebote



Liebe Leserin, lieber Leser

Wir dürfen das Jahr auf einer positiven Note ausklingen lassen: Sowohl bei der Verzinsung der Altersguthaben als auch bei deren Umwandlung in Renten erhalten unsere Kunden bessere Konditionen, als noch Anfang Jahr zu erwarten gewesen wäre. Der erfreuliche Entscheid des Stiftungsrats der PKG Pensionskasse spiegelt die attraktiveren Bedingungen auf den Kapitalmärkten und unseren soliden Deckungsgrad.

Good News: Umwandlungssatz sinkt nicht weiter, mehr Zins auf dem Altersguthaben und Teuerungsausgleich

Die Verzinsung der Altersguthaben steigt für das laufende Jahr von 1 Prozent auf 2,25 Prozent. Damit profitieren unsere Versicherten von einem Satz, der 1,25 Prozentpunkte über der vom BVG vorgeschriebenen Minimalverzinsung liegt. Ausserdem wird der Umwandlungssatz von 5,2 Prozent nicht weiter gesenkt (der technische Zins bleibt bei 2 Prozent). Dies erlaubt es, den Satz bei Frauen analog zur 2022 angenommenen AHV-Reform an jenen der Männer anzugleichen. Frauen erhalten damit 2024 weiterhin leicht höhere Umwandlungssätze, diese werden erst 2025 jahrgangsabhängig jenen der Männer angepasst. Bei den Alters- und Ehegattenrenten ist zudem ab Januar ein Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent vorgesehen, gültig für Personen mit Rentenbeginn bis zum 1. Dezember 2023.

Neue Angebote, näher am Leben

Mit dem Jahreswechsel wollen wir zudem dem Wunsch unserer angeschlossenen KMU und Versicherten nach mehr Flexibilität und Wahlfreiheiten nachkommen und dem wachsenden Bedürfnis entgegenkommen, die Vorsorge an die individuelle Lebenssituation anzupassen. Unternehmen erhalten neu die Möglichkeit, im Wettbewerb um die besten Talente und Fachkräfte den zusätzlichen Trumpf attraktiver Vorsorgelösungen in der Hand zu haben.

Neben den bereits seit 2022 bestehenden Angeboten des Todesfallkapitals bis Alter 75 und der Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Witwen-/Witwerrenten, bietet die PKG Pensionskasse ab Januar den angeschlossenen Unternehmen an, im Todesfall einer aktiv versicherten Person das ganze Altersguthaben als Todesfallkapital an die Hinterbliebenen auszahlen zu lassen (vollständige Rückgewähr des Altersguthabens).

Besteht im Todesfall einer aktiv versicherten Person kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wird derzeit das Altersguthaben als Todesfallkapital ausbezahlt. Existiert dagegen ein Anspruch, wird das Altersguthaben für die Finanzierung der Leistungen an Ehegatten und Lebenspartner benötigt. Neu können unsere Kunden im Vorsorgeplan vorsehen, dass zusätzlich zur Ehegatten- oder Lebenspartnerrente das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet wird (volle Rückgewähr).

Die Pensionskasse für die Pension: Vorsorge nach dem Referenzalter

Der Rückzug der Babyboomer-Generation aus dem Arbeitsmarkt schafft Lücken, die nur schwer mit geeignetem Personal zu schliessen sind. Arbeiten Menschen länger als bis zum Referenzalter von 65, könnte dies ein Weg sein, um den Fachkräftemangel zu lindern. Dazu muss diese Option aber interessant ausgestaltet sein.

Wer heute nach dem Referenzalter eine Arbeit aufnimmt, bezieht neben dem Lohn meist bereits eine Altersrente, was steuerlich unattraktiv ist. Die AHV 21 hat hier bereits vorgespürt und das Pensionsalter flexibilisiert. Wir nehmen den Ball gern auf: Wir prüfen Modelle, die die Vorsorgemöglichkeiten nicht nur bei einer Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus, sondern auch bei einem Wiedereinstieg nach dem Referenzalter abdecken. Dabei können auch Einkaufsmöglichkeiten geprüft werden.

Im Namen des Stiftungsrates und der Mitarbeitenden wünsche ich Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches, vor allem aber gesundes neues Jahr.

Mit besten Grüssen

Peter Fries
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Der Stiftungsrat der PKG Pensionskasse hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 wie folgt entschieden:

- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten werden gemäss Beteiligungsleitfaden per 31. Dezember 2023 mit 2,25 Prozent (umhüllend) verzinst.
- Der technische Zinssatz beträgt per 31. Dezember 2023 2,0 Prozent (unverändert).
- Die Alters- und Hinterlassenenrenten werden per 1. Januar 2024 um 1,5 Prozent erhöht (gilt für Renten mit Beginn bis 1. Dezember 2023)
- Die Konti der angeschlossenen Unternehmen werden 2024 wie folgt verzinst:
 - Freie Mittel: 1,25 Prozent (bisher 1,0 Prozent)
 - Arbeitgeberbeitragsreserven: 0,125 Prozent (wie bisher)
 - Beitragskonto: 0,125 Prozent (wie bisher)

2024	Alter	Männer	Frauen
	58	4,15 %	4,30 %
	59	4,30 %	4,45 %
	60	4,45 %	4,60 %
	61	4,60 %	4,75 %
	62	4,75 %	4,90 %
	63	4,90 %	5,05 %
	64	5,05 %	5,20 %
	65	5,20 %	5,35 %
	66	5,35 %	5,50 %
	67	5,50 %	5,65 %
	68	5,65 %	5,80 %
	69	5,80 %	5,95 %
	70	5,95 %	6,10 %

ab 2025	Alter	Männer	Frauen				
			JG 1960 und älter	JG 1961	JG 1962	JG 1963	JG 1964 und jünger
	58	4,15 %					4,15 %
	59	4,30 %					4,30 %
	60	4,45 %					4,45 %
	61	4,60 %				4,6375 %	4,60 %
	62	4,75 %			4,8250 %	4,7875 %	4,75 %
	63	4,90 %		5,0125 %	4,9750 %	4,9375 %	4,90 %
	64	5,05 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %	5,0875 %	5,05 %
	64,25	5,0875 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %	5,0875 %
	64,50	5,1250 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %	5,1250 %
	64,75	5,1625 %	5,3125 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %	5,1625 %
	65	5,20 %	5,35 %	5,3125 %	5,2750 %	5,2375 %	5,20 %
	66	5,35 %	5,50 %	5,4625 %	5,4250 %	5,3875 %	5,35 %
	67	5,50 %	5,65 %	5,6125 %	5,5750 %	5,5375 %	5,50 %
	68	5,65 %	5,80 %	5,7625 %	5,7250 %	5,6875 %	5,65 %
	69	5,80 %	5,95 %	5,9125 %	5,8750 %	5,8375 %	5,80 %
	70	5,95 %	6,10 %	6,0625 %	6,0250 %	5,9875 %	5,95 %